

Bescheid

I. Spruch

1. Der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (FN 262001x beim HG Wien), vertreten durch Wille Brandstätter Scherbaum Rechtsanwälte OG, Ferstelgasse 1, 1090 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „**HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, zugeteilten Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet lautet nunmehr „**Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes**“ und umfasst die Stadt Innsbruck sowie darüber hinaus das Inntal von Hall in Tirol (über Innsbruck) bis Telfs und nunmehr auch das Gebiet westlich von Telfs bis Haiming im Tiroler Oberland soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 sowie § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.08.2011, am selben Tag bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“. Diesem Antrag ging ein – nach negativem Ausgang des Koordinierungsverfahrens und gemäß dem Ergebnis einer Messfahrt – technisch nicht realisierbarer und in der Folge geänderter Antrag voraus, welcher ursprünglich am 25.01.2010 eingebracht worden war.

Am 30.09.2011 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des geänderten und nunmehr beantragten technischen Konzeptes sowie der Frage, ob durch Zuordnung ein unmittelbarer Anschluss zwischen dem durch diese Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin gewährleistet ist. Ferner sollte die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität sowie die Entstehung allfälliger Überschneidungen bzw. Doppelversorgungen geprüft werden.

Am 03.10.2011 teilte der Amtssachverständige, Thomas Janiczek, der KommAustria mit, dass für die beantragte Übertragungskapazität kein Eintrag im Genfer Plan (GE 84) bestehe und diese vor Durchführung bzw. positivem Abschluss eines Koordinierungsverfahrens technisch nicht realisierbar sei. Hierüber wurde die Antragstellerin telefonisch in Kenntnis gesetzt.

Am 12.03.2012 wurde der KommAustria ein technisches Gutachten des Amtssachverständigen in Form eines Aktenvermerks vorgelegt. Demnach habe das Koordinierungsverfahren zu dem Ergebnis geführt, dass die beantragte Übertragungskapazität „HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz“ technisch realisierbar sei; bis zu formalen Eintragung im Genfer Plan (GE 84) sei jedoch nur ein Versuchsbetrieb bewilligbar. Die technische Reichweite wurde entsprechend der vorherrschenden Bebauungsdichte in dem zu versorgenden Gebiet unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB_BU/m mit etwa 35.000 Personen errechnet.

Die KommAustria veranlasste daraufhin für den 16.03.2012 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 21.05.2012, um 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die technische Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes weniger als 50.000 Einwohner umfasst. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 19.03.2012 über die erfolgte Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 22.03.2012, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH unter Aufrechterhaltung ihres Antrags vom 30.08.2011 die Zuordnung der am 16.03.2012 ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets. Weitere Anträge langten nicht ein.

Mit Schreiben vom 22.05.2012 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 31.05.2012 teilte die Tiroler Landesregierung der KommAustria mit, dass gegen eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH keine Einwände bestünden.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar, wobei das internationale Koordinierungsverfahren insofern noch nicht abgeschlossen ist, als bisher keine Eintragung im Genfer Plan (GE 84) erfolgt ist. Es ist daher vorerst nur eine Bewilligung im Rahmen eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Mit der beantragten Übertragungskapazität lassen sich gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtes Sachverständigen unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m etwa 35.000 Einwohner versorgen. Durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin kann dieses entlang des Inntals von Telfs bis Haiming in Richtung Tiroler Oberland erweitert werden. Hierbei ist ein lückenloser Anschluss an das durch den für die frequenztechnischen Berechnungen maßgeblichen Sender „INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz“ versorgte Gebiet möglich. Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz“ zum Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH entsteht ferner im Verhältnis zu dem hier relevanten, durch den Sender „INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz“ versorgten Gebiet, eine Doppelversorgung im Umfang von 7.000 Personen, welche jedoch zur Gewährleistung eines durchgehenden Radioempfangs entlang der Inntalautobahn A 12 als technisch notwendig bzw. unvermeidbar anzusehen ist.

Mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität lässt sich das Gebiet entlang des Inntals westlich von Telfs bis Haiming im Tiroler Oberland versorgen.

Antragstellerin

Antrag

Der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001x im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 40.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp (seit 24.06.2010) einerseits und Sylvia Buchhammer (seit 24.06.2010) andererseits. Alleingesellschafterin ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 70.000, deren Alleingesellschafterin die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist. Diese wiederum ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %), Nikolaus Fellner (rund 1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33%) sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH wiederum ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner.

Weder die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, noch die Alpha Eins Medien GmbH sind selbst Hörfunkveranstalter.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893 d beim Landesgericht Wels), die aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ist.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des Bescheides KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren.

Im Rahmen dieser Zulassung betreibt die Antragstellerin derzeit die folgenden Sender:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube Nordkette) 105,1 MHz
- INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist darüber hinaus auch Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003), „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020), „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005) und „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Zum Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität

Die Antragstellerin brachte bereits in dem vom 25.01.2010 datierenden Antrag auf Zuordnung der – auf der beantragten Frequenz 89,4 MHz nicht realisierbaren – Übertragungskapazität „HAIMING 89,4 MHz“ vor, mit dem zusätzlichen Standort unter

versorgungstechnischer Anbindung an den Sender Inzing künftig auch den Raum Telfs bis Haiming sowie den Beginn des Ötztales versorgen zu wollen.

Im technischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.03.2012 wurde dargelegt, dass die Übertragungskapazität „HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz“ unmittelbar an das durch den Sender „INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz“ versorgte Gebiet westlich von Innsbruck anschließt und hierdurch eine Erweiterung entlang des Inntals in Richtung Tiroler Oberland zwischen Telfs und Haiming ermöglicht wird.

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt und Wirtschaftlichkeit

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem hinzu kommenden und dem bestehenden Versorgungsgebiet ist im Wesentlichen festzuhalten, dass die durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gemeinden im Inntal westlich von Innsbruck liegen und geographisch somit Teil des Tiroler Oberlands sind. Bereits derzeit wird der Großraum Innsbruck bis Telfs Ost versorgt, wobei auch die hinzukommenden Gemeinden im Einzugsgebiet des Ballungsraums Innsbruck liegen. Schon dies begründet einen politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhang. Bedingt durch die Bedeutung Innsbrucks in der gesamten Region, sowie durch die verkehrsmäßige Anbindung der hinzukommenden Region (Inntalautobahn, Bahn) findet ein starker wirtschaftlicher, touristischer und kultureller Austausch in beide Richtungen statt. Dies gilt auch in schulischer bzw. ausbildungstechnischer Hinsicht. Politisch betrachtet einen Teile des derzeit schon versorgten Gebiets und des hinzukommenden Gebietes die Zugehörigkeit zu den Verwaltungsbezirken Innsbruck-Land (Inzing und Telfs) und Imst (Haiming und Imst). Darüber hinaus besteht eine historisch gewachsene Nahebeziehung zwischen den schon versorgten Gebieten und dem hinzukommenden Gebiet, da sie allesamt zu Nordtirol gehören.

Eine Erweiterung des Versorgungsgebietes Richtung Tiroler Oberland ermöglicht die Verbindung dieser Gemeinden und die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trägt so zur Meinungsvielfalt bei. Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich trägt die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung bei.

Stellungnahme der Landesregierungen

Die Tiroler Landesregierung wurde gemäß § 23 PrR-G mit Schreiben vom 22.05.2012 um Stellungnahme ersucht. Die Tiroler Landesregierung erklärte hierauf mit Schreiben vom 31.05.2012, keine Einwände gegen eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zu haben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem eingebrachten Antrag vom 30.08.2011 und, soweit es um die Angaben gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G geht auf dem ursprünglichen Antrag vom 25.01.2010, den zitierten Akten der KommAustria und des BKS, sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des frequenztechnischen Amtsachverständigen vom 12.03.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G auch durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ zur Erweiterung desselben.

Aufgrund der bei einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 35.000 Einwohnern unter der Schwelle von 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 21.05.2012 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Im frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.03.2012 wurde ausgeführt, dass bei einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität in technischer Hinsicht ein unmittelbarer Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet, konkret an das durch den Sender „INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz“ versorgte Gebiet gewährleistet ist. Es kommt hierdurch zu einer Erweiterung in westliche Richtung, nämlich entlang des Inntals von

Telfs bis Haiming im Tiroler Oberland. Die hierbei entstehende Doppelversorgung im Umfang von etwa 7.000 Einwohnern ist zur Gewährleistung eines durchgehenden Radioempfangs technisch nicht vermeidbar.

Darüber hinaus entsteht bei Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität keine Doppelversorgung im Verhältnis zu den anderen Versorgungsgebieten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH.

Durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität entsteht ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet, zumal das hinzukommende Gebiet im Einzugsgebiet des Ballungsraums Innsbruck liegt. Die nunmehr verbundenen Regionen sind in politischer, kultureller und sozialer Hinsicht ein wichtiger Bestandteil Nordtirols, wobei die betroffenen Verwaltungsbezirke Innsbruck-Land und Imst eng in den Bereichen Tourismus, Verkehr und Wirtschaft kooperieren. Die betroffenen Gebiete bilden somit gemeinsam eine zusammenhängende und eng verbundene Region. Die Antragstellerin konnte in dieser Hinsicht auch glaubhaft darlegen, dass die hinzukommende Region wirtschaftlich eng mit dem schon versorgten Gebiet um den Ballungsraum Innsbruck verbunden ist. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen werden. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung erklärte mit Schreiben vom 31.05.2012, dass sie keine Einwände gegen eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH habe und folglich damit einverstanden sei, dass mit der beantragten Übertragungskapazität auch die Gemeinden westlich des Ballungsraums Innsbruck bis Haiming mit dem Programm „Antenne Tirol“ versorgt werden.

Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen

Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ in Richtung Tiroler Oberland erweitert. Die entsprechenden Bezirke bzw. Gemeinden waren daher in die Aufzählung im Spruch mit einzubeziehen und das Versorgungsgebiet in „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlands“ umzubenennen.

Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (siehe Spruchpunkt 2.).

Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht abschließend koordiniert sind (Eintragung im Genfer Plan). Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 19. Juli 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.Hd. Wille Brandstätter Scherbaum Rechtsanwälte OG, Ferstlgasse 1, 1090 Wien, per **RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per E-Mail
4. Amt der Tiroler Landesregierung per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.532/12-002

1	Name der Funkstelle	HAIMING					
2	Standort	Haiminger Alm					
3	Lizenzinhaber	Anntenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	89,60					
6	Programmname	Antenne Tirol (Innsbruck)					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E51 08		47N15 59	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1803					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,7					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°					
15	Polarisation	Vertikal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	16,3	16,6	17,2	18,2	19,4	20,6
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	21,8	22,8	23,7	24,4	25,0	25,4
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	25,7	25,9	26,0	26,0	26,0	25,9
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	25,7	25,4	25,0	24,4	23,7	22,8
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	21,8	20,6	19,4	18,2	17,2	16,6
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	16,3	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land A hex hex	Bereich A hex hex	Programm 51 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						